

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 266 Kommunalaufsicht; hier: Interkommunale Kooperation zur Rechnungsprüfung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage durch den Kreis Lippe S. 269-271  
 267 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 271  
 268 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 67. Ordnungsbehördliche Verordnung

- zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 09. November 2021, S. 271-272  
 269 Genehmigungen; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 272  
 270 Kommunalaufsicht; hier: Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), S. 272-276  
 271 desgl.; S. 276-279  
 272 desgl.; S. 279-282

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 266** **Kommunalaufsicht;**  
**hier: Interkommunale Kooperation**  
**zur Rechnungsprüfung**  
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung**  
**der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**  
**der Stadt Lage durch den Kreis Lippe**  
 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
 zwischen  
 dem **Kreis Lippe,**  
 Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,  
 vertreten durch den Landrat  
 und  
 der **Stadt Lage,**  
 Am Drawen Hof 1 in 32791 Lage,  
 vertreten durch den Bürgermeister  
 (im Folgenden: Vereinbarungspartner) zur Wahrnehmung der  
 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage  
 durch den Kreis Lippe.

Der Kreis Lippe und die Stadt Lage schließen gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 102 bis 104, 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

### Präambel

Die Stadt Lage hat als eine mittlere kreisangehörige Stadt eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Ver-

einbarungspartner regeln, dass die Stadt Lage diese Aufgabe ihrer örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lässt. Durch die Bündelung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine Optimierung der Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lage nach Maßgabe dieser Vereinbarung wahrnimmt. Die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG).

(2) Diese Aufgabe nimmt die nach § 53 Abs. 3 KrO eingerichtete Rechnungsprüfung des Kreises Lippe wahr. Die Rechnungsprüfung des Kreises Lippe ist Teil der beim Kreis Lippe dem Landrat unmittelbar unterstellten Organisationseinheit 140 Revision und Recht (im Folgenden: Revision).

### § 2

#### Umfang der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Revision nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lage nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Stadt Lage (z. B. DA Vergabewesen) wahr. Daneben können der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben gemäß § 104 GO NRW durch den Rat oder den Bürgermeister der Stadt Lage erteilt werden.

**§ 3****Rechte und Pflichten**

(1) Hinsichtlich der Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Lage ist die Revision dem Rat der Stadt Lage unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt; sie ist von fachlichen Weisungen frei (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lage bedient sich für die Prüfung des Jahresabschlusses grundsätzlich der Revision des Kreises Lippe (§ 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). In Abweichung von Satz 1 kann der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lage beschließen, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch die Revision namens und im Auftrag der Stadt Lage. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt Lage.

(3) Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung beauftragten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Lage, die sie bei Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Lippe Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Vorschriften des § 101 Abs. 6 GO NRW gelten auch für die zur Prüfung eingesetzten Beschäftigten des mandatierten Kreises Lippe.

(5) Ein Vertreter der Revision nimmt an allen Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie an den Sitzungen des Rates nimmt die Revision auf Anforderung der Stadt Lage teil, im Übrigen nach eigenem Ermessen.

**§ 4****Personal**

(1) Die Revision bedient sich für die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich des eigenen Personals.

(2) Die Aufgabenverteilung und interne Organisation obliegt dem Leiter der Revision, er ist gegenüber allen Mitarbeitern/innen weisungsbefugt. Als vom Kreistag bestellter Leiter der Rechnungsprüfung gilt er im Rahmen der übertragenen Prüfungsaufgaben als Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt.

(3) Bei Bedarf - insbesondere wenn Spezialkenntnisse gefordert sind - kann die Revision nach Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Lage externe Berater beauftragen (§ 104 Abs. 6 GO NRW). Spezialkenntnisse können beispielsweise für die Prüfung von Bilanzen und umfangreiche oder komplizierte Vermögensbewertungen notwendig sein. Die Beauftragung externer Berater erfolgt durch die Revision namens und im Auftrag der Stadt Lage. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt Lage.

**§ 5****Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfungen nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung werden grundsätzlich in den Diensträumen des Kreises Lippe durchgeführt. Die Prüfungen können auch in den Diensträumen der Stadt Lage durchgeführt oder fortgesetzt werden. Die Stadt Lage stellt der Revision insoweit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ort der Prüfung trifft der Leiter der Revision.

(2) Die Stadt Lage stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden. Dies gilt auch für den externen elektronischen Zugriff.

**§ 6****Kosten**

(1) Die Stadt Lage zahlt für die Aufgabenwahrnehmung an den Kreis Lippe einen pauschalen Betrag von 119000

(in Worten: einhundertneunzehntausend) Euro pro Jahr (fixe Erstattung). Mit diesem Pauschalbetrag sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

(2) Wenn die Revision den Umfang der Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht erledigen kann, stellt sie über diesen Pauschalbetrag hinaus der Stadt Lage den zusätzlichen Aufwand in Rechnung (variable Erstattung). Den zusätzlichen Aufwand rechnet die Revision mit den tatsächlich erbrachten Prüfertagen zu einem Preis von 500 (in Worten: fünfhundert) Euro pro Tag ab. Insgesamt dürfen pro Jahr nicht mehr als 90 zusätzliche Prüfertage abgerechnet werden. Die variable Erstattung stellt eine Ausnahme dar und wird vor Inanspruchnahme der Stadt Lage angezeigt.

**§ 7****Öffnungsklausel**

Die anderen Städte und Gemeinden des Kreises Lippe können mit diesem, sofern sie eine Kooperation gleichen Umfangs wünschen, einen Beitritt zu dieser öffentlichen Vereinbarung verhandeln. Werden aus einem solchen Beitritt Erträge erwirtschaftet, sollen diese Erträge allen teilnehmenden Vereinbarungspartnern zu Gute kommen. Die Einzelheiten einer solchen Ertragsverteilung werden gesondert geregelt.

**§ 8****Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter/innen der Revision werden bei der Durchführung der Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt Lage tätig. Sie werden insoweit den eigenen Mitarbeitern/innen der Stadt Lage versicherungsrechtlich gleichgestellt. Sollten sie dabei in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stadt Lage einem Dritten Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Lage.

**§ 9****Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**§ 10****Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

**§ 11****In Kraft treten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens zum 1. Januar 2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19. Dezember 2011) außer Kraft.

Detmold, den 3. November 2021

**Kreis Lippe**

Dr. Axel Lehmann  
Landrat

**Kreis Lippe**

Rainer Grabbe  
Kreiskämmerer

**Stadt Lage**

Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

**Stadt Lage**

Thorsten Paulussen  
1. Beigeordneter

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 3. November 2021 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage zur Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage durch den Kreis Lippe unter gleichzeitiger Aufhebung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 196. Jahrgang, Nr. 51 vom 19. Dezember 2011) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 10. November 2021  
31.01.2.3-006/2021-002

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 269–271

267

**Wasserrecht;**

**hier: Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des  
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 11. November 2021  
54.01.07.70-012/54.01.07.70-013

Der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Kreis Herford-West betreibt die Gewinnungsanlage Preußisch Oldendorf-Hedem und ist dafür im Besitz einer Zulassung des vorzeitigen Beginns über eine Entnahmemenge von bis zu 4,86 Mio. m<sup>3</sup>/a. Entsprechend des anerkannten Bedarfs ist geplant, die Fördermenge auf 5,2 Mio. m<sup>3</sup>/a zu erhöhen.

Die Stadt Preußisch Oldendorf betreibt die Gewinnungsanlage Preußisch Oldendorf Harlinghausen und hat dafür eine Zulassung des vorzeitigen Beginns über eine Entnahmemenge von bis zu 700 000 m<sup>3</sup>/a. Der anerkannten Bedarfsprognose entsprechend ist zukünftig eine Entnahmemenge von 800 000 m<sup>3</sup>/a vorgesehen.

Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 bis zu 10 Mio. m<sup>3</sup> ist nach Ziffer 13.3.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Da Wechselwirkungen zwischen den beiden Wassergewinnungsanlagen zu erwarten sind, wurde eine gemeinsame Unterlage zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgelegt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den beiden

Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Detmold Nr. 33 vom 10. August 2020 öffentlich bekannt gegeben.

Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit wurde der geplante Brunnen 13 der Gewinnungsanlage Hedem nicht berücksichtigt. Der Standort hatte sich erst im Laufe des Jahres 2020 konkretisiert. In einer ergänzenden Stellungnahme wurde untersucht, ob die getroffenen Feststellungen revidiert, ergänzt oder geändert werden müssen.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass auch unter Einbeziehung des geplanten Brunnens 13 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben in der nun beantragten Form keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Förderung mit Berücksichtigung des Brunnens 13 führt zu einer Verschiebung des Absenkungstrichters in westliche Richtung. Aufgrund der mächtigen Deckschichten und der gespannten Grundwasserverhältnisse lassen sich förderbedingte Beeinflussungen ausschließen. Die in dem Ergebnis der Vorprüfung vom 3. August 2020 getroffenen Aussagen haben auch unter Einbeziehung des Brunnens 13 weiterhin Bestand. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 271

268

**Natur- und Landschaftsschutz;  
hier: 67. Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz  
von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke  
vom 9. November 2021**

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1966, S. 89) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Gemeinde Stemwede,  
- Gemarkung Arrenkamp, Flur 2, Flurstücke 117, 118, 159, 160, 161, 162, 163 u. 164  
- Gemarkung Haldem, Flur 9, Flurstücke 83 und 84

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold  
- beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden

- beim Bürgermeister der Gemeinde Stemwede und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
- oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 9. November 2021  
51.2.3-005/2021-001

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Naturschutzbehörde

In Vertretung  
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 271–272

## 269 Genehmigungen; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Minden, den 15.11.2021  
52.0035/18/8.6.3.2

Die Bioenergie Steinhagen GmbH & Co. KG, Queller Str. 75, 33803 Steinhagen beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestelagers mit Gasspeicherdach und Erweiterung des BHKW und des Havariewalls. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 18 767 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagennummern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der Sicherheitsabstand beträgt 200 m. In diesem Abstand ist keine schutzwürdige Bebauung vorhanden.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 23. November 2021 bis einschließlich 22. De-

zember 2021 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) und bei der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen 052 04/99 73 06 aus.

Die Unterlagen können dort aufgrund der aktuellen Verbreitung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) jeweils nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der betreffenden Behörde Kontakt auf.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 4. Januar 2022) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Unter den beantragten Änderungen ist die erhöhte Lagermenge für Gärreste und die erhöhte Lagermenge für Biogas und die Erweiterung des BHKW einer UVP-Vorprüfung zu unterziehen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, da der Achtungsabstands von 200 m eingehalten wird. Die Lagerung der Gärreste hat keine über den Standort hinausgehende maßgeblichen Auswirkungen, der Behälter wird innerhalb eines Havarieraums angeordnet und die Dichtigkeit technisch überwacht. Auswirkungen auf den Zweck des Landschaftsschutzgebietes, eine großräumige Schutzfläche zu erhalten, sind ebenfalls nicht erheblich. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 272

## 270 Kommunalaufsicht; hier: Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen

der **Stadt Bielefeld**,  
– nachfolgend „Stadt“ genannt –,

und



dem **Kreis Gütersloh**,  
– nachfolgend „Kreis“ genannt –,  
gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“

### Präambel

Die Parteien sind als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Stadt und Kreis sind durch vielfältige geographische, wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um die Anbindung des Kreises an die Stadt zu gewährleisten und den Straßenverkehr zu entlasten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Stadt und Kreis ist ein gemeinsames Ziel der Parteien. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Kreis und Stadt im allgemeinen ÖPNV.

Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des Angebotes auf den gegenständlichen Verbindungen und vereinbaren im Innenverhältnis die anteilige Finanzierung des dort organisierten Verkehrsangebots.

### § 1

#### Gegenstand des Vertrags, Aufgabenübertragung

(1) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Parteien ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienug im ÖPNV außerhalb des schienengebundenen ÖPNV (§ 1 Abs. 3 ÖPNVG NRW) auf den von der Vereinbarung erfassten Verbindungen (Abs. 2 und 3).

(2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienug auf den nachfolgend genannten Verbindungen die Stadt als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Für die nachfolgend genannten Verbindungen ist der Kreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet belegenen Linienabschnitte:

- Heepen – Jahnplatz - (Stapenhorststraße – Werther Str.) – Großdornberg – Stadtgrenze - Werther (aktuell Linie 21)
- Sennestadt Bahnhof– Sennestadthaus – Dalbke – Stadtgrenze - Stukenbrock Kühler Grund (aktuell Linie 46)
- Sennestadt Bahnhof– Sennestadthaus – Heideblümchen – Stadtgrenze - Schloß Holte Bahnhof (aktuell Linie 47)
- Sennestadt – Heideblümchen – Stadtgrenze – Sende - Stukenbrock (aktuell Linie 81, Schulverkehr)
- Brackwede – Sennestadt – Dalbke – Stadtgrenze - Stukenbrock (aktuell Linie 82; Schulverkehr)
- Bielefeld Hauptbahnhof – Jahnplatz - Brackwede – Ummeln – Stadtgrenze – Isselhorst – Gütersloh ZOB (aktuell Linien 87/95)
- Brackwede – Windelsbleiche – Windflöte – Stadtgrenze – Friedrichsdorf – Avenwedde – Gütersloh, ZOB (aktuell Linie 94)
- Schloß Holte – Oerlinghausen – Asemissen – Leopoldshöhe – Stadtgrenze – Heepen – Schildesche (aktuell Linie 388, Schulverkehr)
- Jahnplatz – Ummeln – Isselhorst – Gütersloh ZOB (aktuell Linie N11)
- Jahnplatz – Quelle – Steinhagen (aktuell Linie N14)
- Jahnplatz – Hoberge-Uerentrup – Kirhdornberg – Werther (aktuell Linie N18)

(3) Die vorliegende Vereinbarung dient ferner der Abstimmung des Verkehrsangebots auf folgenden Verbindungen, für die vorerst keine Übertragung der Zuständigkeit erfolgen soll:

- Bielefeld Hauptbahnhof – Jahnplatz – Quelle – Steinhagen (aktuell Linie 48)
- Bielefeld Hauptbahnhof – Babenhausen Süd – Häger –

- St. Annen – Melle Neuenkirchen (aktuell Linie 59)
- Bielefeld Hauptbahnhof– (Jahnplatz – Stapenhorststraße – Werther Str. –) – Großdornberg – Werther – Halle Bahnhof/ZOB (aktuell Linie 61)
- Bielefeld Hauptbahnhof – (Jahnplatz – Stapenhorststraße – Werther Str. –) – Großdornberg – Werther - Borgholzhausen (aktuell Linie 62)
- Vilsendorf – Jöllenbeck – Großdornberg – Werther (aktuell Linie 63, Schulverkehr)Schildesche – Babenhausen Süd – Großdornberg – Werther – Halle – Amshausen – Steinhagen (aktuell Linie 68, Schulverkehr)
- Bielefeld Hauptbahnhof – Jahnplatz – Brackwede – Friedrichsdorf – Verl (aktuell Linie 80.2)
- Bielefeld Hauptbahnhof – Jahnplatz – Brackwede – Windelsbleiche – Eckardtsheim – Sende – Verl – Bornholte – Schloß Holte (aktuell Linie 83)
- Bielefeld Hauptbahnhof – Brackwede – Quelle – Steinhagen – Amshausen – Halle Bahnhof/ZOB (aktuell Linie 88)
- Jahnplatz – Großdornberg – Schröttinghausen – Werther (aktuell Linie 157, Schulverkehr)
- Bielefeld – Halle (aktuell Linie N19)

Weitere Einzelheiten zur Abstimmung des Verkehrsangebots auf diesen Verbindungen regeln gesonderte mandatierende Vereinbarungen.

(4) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die von dieser Vereinbarung umfassten Verbindungen (Abs. 2) die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienug im ÖPNV außerhalb des schienengebundenen ÖPNV (§ 1 Abs. 3 ÖPNVG NRW) mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit für diese Verbindungen eine Zuständigkeit des mitbedienten Aufgabenträgers besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW auf den für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen und einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW).

(5) Nach Abs. 4 übertragen sind insbesondere die Befugnisse für

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

(6) Die nach Abs. 4 und 5 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den von dieser Vereinbarung umfassten Verbindungen erforderliche

und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der jeweils anderen Partei die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt möglich ist. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts durch den für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger auf der fremden Gemarkung des mitbedienten Aufgabenträgers im Innenverhältnis der Parteien der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

(7) Soweit diese Vereinbarung keine Übertragung von Aufgaben und zugehörigen Befugnissen regelt, bleibt der mitbediente Aufgabenträger für sein Gebiet einschließlich der in Abs. 2 genannten Linienabschnitte Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW. Dazu gehören insbesondere die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben (§ 8 ÖPNVG NRW), und die Kompetenz, als Aufgabenträger des ÖPNV außerhalb des SPNV Landesmittel zu empfangen (§§ 11 Abs. 2, 11a, 13, 14 ÖPNVG NRW). Nicht übertragen ist ferner die Befugnis zur Aufstellung allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(8) Solange und soweit die Übernahme nach dieser Vereinbarung wirksam ist, besteht die Verpflichtung des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers verbunden, auf den übernommenen Verbindungen die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der wechselseitigen Abstimmung gemäß § 2 sicherzustellen. Für die in Abs. 2 genannte Verbindung Schloß Holte – Oerlinghausen – Asemissen – Leopoldshöhe – Stadtgrenze – Heepen – Schildesche (aktuell Linie 388, Schulverkehr) bestehen weder eine Sicherstellungspflicht der Stadt noch eine Finanzierungsverpflichtung des Kreises. Für die in Abs. 2 genannten Verbindungen Jahnplatz – Ummeln – Isselhorst – Gütersloh ZOB (aktuell Linie N11); Jahnplatz – Quelle – Steinhagen (aktuell Linie N14) und Jahnplatz – Hoberge-Uerentrop – Kirchdornberg – Werther (aktuell Linie N18) besteht eine Sicherstellungsverpflichtung der Stadt nur, solange der Kreis eine Finanzierung dieser Verkehre zusagt.

(9) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GKG NRW.

## § 2

### Zusammenarbeit der Parteien; Informations- und Abstimmungspflichten; Ausgestaltung des Verkehrsangebots

(1) Das Verkehrsangebot auf den von dieser Vereinbarung erfassten Verbindungen ist von den Parteien bestmöglich abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. Die Parteien nehmen ihre übertragene Aufgabe so wahr und üben ihre Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fortschreibung der Nahverkehrspläne nach § 9 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW, die Festlegung der jeweiligen Anforderungen an das Verkehrsangebot auf Grundlage dieser Vereinbarung, deren Umsetzung in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und ihren Vollzug.

(2) Bei der Gestaltung des Verkehrsangebots sind die jeweils geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den Nahverkehrsplänen der Parteien sowie – insbesondere während des Planungszeitraums eines Nahverkehrsplans – aus weiteren Beschlüssen der Parteien. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das Gebiet des Kreises und für das Gebiet der Stadt, streben die Parteien im Rahmen der Abstimmung nach Abs. 1 und 3 gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.

(3) Zur Koordinierung und Abstimmung ihrer Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV treffen sich die Parteien regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen.

(4) Das Verkehrsangebot auf den von dieser Vereinbarung umfassten Verbindungen wird von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert. Gegenstände der schriftlichen Dokumentation sind Art und Umfang des Verkehrsangebots, einzuhaltende Qualitätsstandards,

das Verfahren für die Änderung und die Regelung der Entschädigung.

(5) Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor der Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

(6) Sich auf das Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers auswirkende Änderungen des Verkehrsangebots erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das gemäß Abs. 4 schriftlich zu dokumentieren ist. Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Änderungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 mit angemessenem Vorlauf über die für die Kalkulation maßgeblichen Parameter. Eine Partei erteilt das Einvernehmen zu einer von der anderen Partei gewünschten Änderung nach Satz 1 auch in Fällen, in denen die Änderung nicht ihren Planungsgrundsätzen entspricht (Abs. 2 Sätze 1 und 2), wenn die Änderung für sie nicht nachteilig ist und die andere Partei das Risiko der wirtschaftlichen Auswirkungen trägt. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3. Die Parteien können in der schriftlichen Dokumentation nach Abs. 4 weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens festhalten.

## § 3

### Umsetzung der festgelegten Anforderungen an das Verkehrsangebot

Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger macht das in der schriftlichen Dokumentation (§ 2 Abs. 4) festgelegte Verkehrsangebot zum Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags des von ihm betrauten Verkehrsunternehmens. Er überwacht die Einhaltung der Anforderungen durch das Verkehrsunternehmen.

## § 4

### Finanzierung

(1) Soweit der jeweils mitbediente Aufgabenträger ein verkehrliches Interesse an einem Linienverkehr hat, entrichtet er gegenüber dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger gemäß § 23 Abs. 4 GKG NRW und nach Maßgabe der folgenden Absätze eine angemessene Entschädigung in Höhe der durch die Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse entstehenden Kosten.

(2) In dem Schriftstück nach § 2 Abs. 4 wird dokumentiert, wie die Kostenerstattung nach Abs. 1 für den jeweils betroffenen Verkehrs berechnet und ggf. fortgeschrieben wird.

(3) Das verkehrliche Interesse des mitbedienten Aufgabenträgers gemäß Abs. 1 besteht in der Regel, wenn eine gebietsübergreifende Linie auch innerhalb des Gebiets des mitbedienten Aufgabenträgers Erschließungsfunktion hat.

(4) Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Entschädigung nach Abs. 1 nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte wider Erwarten im Nachhinein festgestellt werden, dass die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung.

## § 5

### Datenbereitstellung, Datenschutz

(1) Jede Partei stellt der anderen Partei alle Daten zur Verfügung, die diese für ihre Aufgaben im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung benötigt. Dies umfasst insbesondere die Herbeiführung von Entscheidungen in den eigenen Gremien, den Vollzug der öffentlichen Dienstleistungsaufträge gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen, die Abrechnung der Mitfinanzierung gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und die Beantragung von staatlichen Mitteln gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen sowie ggf. gegenüber Bund und Europäischer Union. Soweit es sich um vertrauliche Daten handelt, verpflichtet sich die andere Partei zur Verschwiegenheit. Ist eine Offenlegung gegenüber Dritten erforderlich, sind die Dritte auf die Vertraulichkeit hinzuweisen

und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Parteien können Einzelheiten in einer Datenbereitstellungsvereinbarung regeln.

(2) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

## § 6

### Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger.

(2) Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den mitbedienten Aufgabenträger insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter. Der mitbediente Aufgabenträger ist insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der vom für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen der Sicherstellung der Verkehrsbedienung.

## § 7

### Genehmigung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Parteien beantragen gemeinsam die Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG NRW. Die Parteien weisen nach der Veröffentlichung nach Abs. 2 Satz 1 in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2021 in Kraft, frühestens jedoch gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. § 1 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge ganz oder teilweise schriftlich gekündigt werden. Bei einer nur teilweisen Kündigung endet die Übertragung der Zuständigkeit für die von der Kündigung umfassten Verbindungen im Sinne von § 1 Abs. 2; im Übrigen bleibt die Vereinbarung bestehen. Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde von beiden Parteien anzuzeigen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Soweit auf einer Verbindung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung öffentliche Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen bestehen (**Anlage**), kommen die Regelungen der § 2 bis § 4 erst für die und ab der Anschlussvergabe zur Anwendung.

## § 8

### Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Parteien sichern sich loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, alle im Zusammenhang

mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bielefeld.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für eine Änderung des Verkehrsangebots nach § 2 oder einer Änderung des Erstattungsbetrags nach § 4 sowie für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(4) Als **Anlage** diesem Vertrag beigelegt und Vertragsbestandteil ist die Liste der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen.

**Anlage:** Liste der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen

Gütersloh, den 15. Juli 2021

Für den Kreis  
Adenauer

Bielefeld, den 31. August 2021

Für die Stadt  
Clausen

**Anlage** zur „Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh

Liste der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge (ÖDA) und Finanzierungsregelungen

#### 1. Linienbündel Gütersloh-Südost

Beteiligte Aufgabenträger: Kreise Gütersloh, Lippe, Stadt Bielefeld und Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

Auftragnehmer ÖDA: Transdev Ostwestfalen GmbH

Laufzeit des ÖDA: 1. August 2019-31. Juli 2028

Finanzierungsregelung: Vgl. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe, der Stadt Bielefeld und dem nph; veröffentlicht im Amtsblatt der BR Detmold, Jg. 204 Nr. 23, ausgegeben in Detmold am 3. Juni 2019.

#### 2. Linienbündel Gütersloh-Nord

Beteiligte Aufgabenträger: Kreis Gütersloh und Stadt Bielefeld

Auftragnehmer ÖDA: Transdev Service West GmbH

Laufzeit des ÖDA: 1. August 2021-31. Juli 2031

Finanzierungsregelung: Vgl. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld; veröffentlicht im Amtsblatt der BR Detmold, Jg. 206 Nr. 8, ausgegeben in Detmold am 22. Februar 2021.

### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Juli 2021/31. August 2021 zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.



Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. November 2021  
31.01.2.3-001/2021-002

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 272-276

**271 Kommunalaufsicht;  
hier: Vereinbarung zur Zusammenarbeit und  
Sicherstellung des gebietsübergreifenden  
Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen

der **Stadt Bielefeld**,  
– nachfolgend „Stadt“ genannt –,

und

dem **Kreis Herford**,  
– nachfolgend „Kreis“ genannt –,  
gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“

**Präambel**

Die Parteien sind als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Stadt und Kreis sind durch vielfältige geographische, wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um die Anbindung des Umlands an die Stadt zu gewährleisten und den Straßenverkehr zu entlasten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Stadt und Umland ist ein gemeinsames Ziel der Parteien. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Kreis und Stadt im ÖPNV.

Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des Angebotes auf den gegenständlichen Linien und vereinbaren im Innenverhältnis die anteilige Finanzierung dieser Verkehrsleistungen.

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrags, Aufgabenübertragung**

(1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten Verkehrsachsen die als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ bezeichnete Partei jeweils insgesamt zuständig sein. Für die Linien auf den nachfolgend genannten Verkehrsachsen ist die jeweils andere Partei „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf ihrem Gebiet belegenen Linienabschnitte.

a) Für folgende Verkehrsachsen, die insgesamt das Linienbündel E1 im Nahverkehrsplan der Kreise Herford und Minden-Lübbecke umfassen, ist die Stadt für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger und der Kreis mitbedienter Aufgabenträger:

- [Jöllennebeck – Rachheide –] **Stadtgrenze - Eickum** (aktuell Linie 53, ALF)
- [Babenhausem Süd – Theesen – Jöllennebeck –] **Stadtgrenze – Pödinghausem – Enger** (aktuell Linie 54)

- [Babenhausem-Süd – Theesen – Jöllennebeck –] **Stadtgrenze – Lenzinghausem – Spenge** (aktuell Linie 56)
- [Milse –] **Stadtgrenze – Stedefreund – Herford** (aktuell Linie 99, Schulverkehr)
- [Schildesche – Blackenfeld – Brake –] **Stadtgrenze – Stedefreund – Herford** (aktuell Linie 101)
- [Schildesche – Vilsendorf – Jöllennebeck –] **Stadtgrenze – Lenzinghausem – Spenge** (aktuell Linie 156, Schulverkehr)
- [Milse –] **Stadtgrenze – Elverdissen – Herford** (aktuell Linie 352)
- [Schildesche –] **Stadtgrenze – Laar – Herringhausem – Hiddenhausem** (aktuell Linie 353, Schulverkehr)
- [Jahnplatz – Schildesche – Vilsendorf – Jöllennebeck –] **Stadtgrenze – Pödinghausem – Enger - Spenge – Lenzinghausem – Stadtgrenze** [- Jöllennebeck – Vilsendorf – Schildesche – Jahnplatz] (aktuell Linie N8)
- [Jahnplatz – Baumheide –] **Stadtgrenze – Herford – Ennigloh** (aktuell Linie N12)

b) Für folgende Verkehrsachsen ist der Kreis für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger und die Stadt mitbedienter Aufgabenträger:

- **Jöllennebeck – Stadtgrenze** [- Lenzinghausem – Enger] (aktuell Linie 256, Schulverkehr)

Insoweit besteht keine Sicherstellungsverpflichtung im Sinne von Abs. 6.

Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen der Linienführung, die den Kern der Vereinbarung nicht betreffen.

(2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV außerhalb des schienenengebundenen ÖPNV (§ 1 Abs. 3 ÖPNVG NRW) mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit für diese Verkehrsachsen eine Zuständigkeit des mitbedienten Aufgabenträgers besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW auf den für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen und einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW).

(3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere die Befugnisse für

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.



(4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der jeweils anderen Partei die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt möglich ist. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts durch den für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger auf der fremden Gemarkung des mitbedienten Aufgabenträgers im Innenverhältnis der Parteien der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

(5) Soweit diese Vereinbarung keine Übertragung von Aufgaben und zugehörigen Befugnissen regelt, bleibt der mitbediente Aufgabenträger für sein Gebiet einschließlich der in Abs. 1 genannten Linienabschnitte Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW. Dazu gehören insbesondere die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben (§ 8 ÖPNVG NRW), und die Kompetenz, als Aufgabenträger des ÖPNV außerhalb des SPNV Landesmittel zu empfangen (§§ 11 Abs. 2, 11a, 13, 14 ÖPNVG NRW). Nicht übertragen ist ferner die Befugnis zur Aufstellung allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(6) Solange und soweit die Übernahme nach dieser Vereinbarung wirksam ist, besteht die Verpflichtung des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers, auf den übernommenen Verkehrsachsen die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der wechselseitigen Abstimmung gemäß § 2 sicherzustellen. Dies gilt nicht für die in Abs. 1 lit. b) genannten Verkehre. Für die in Abs. 1 lit. a) genannte Schnellbuslinie Bielefeld – Enger – Spenge gilt eine Sicherstellungsverpflichtung erst nach einer gesondert zu treffenden Umsetzungsentscheidung beider Parteien.

(7) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GKG NRW.

## § 2

### Zusammenarbeit der Parteien; Informations- und Abstimmungspflichten; Ausgestaltung des Verkehrsangebots

(1) Das Verkehrsangebot auf den von dieser Vereinbarung erfassten Verkehrsachsen ist von den Parteien bestmöglich abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. Die Parteien nehmen ihre übertragene Aufgabe so wahr und üben ihre Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fortschreibung der Nahverkehrspläne nach § 9 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW, die Festlegung der jeweiligen Anforderungen an das Verkehrsangebot auf Grundlage dieser Vereinbarung, deren Umsetzung in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und ihren Vollzug.

(2) Bei der Gestaltung des Verkehrsangebots sind die jeweils geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den Nahverkehrsplänen der Parteien sowie – insbesondere während des Planungszeitraums eines Nahverkehrsplans – aus weiteren Beschlüssen der Parteien. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das Gebiet des Kreises und für das Gebiet der Stadt, streben die Parteien im Rahmen der Abstimmung nach Abs. 1 und 3 gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.

(3) Zur Koordinierung und Abstimmung ihrer Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV treffen sich die Parteien regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen.

(4) Das Verkehrsangebot auf den von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen wird von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert. Gegenstände der schriftlichen Dokumentation sind Art und Umfang des Verkehrsangebots, einzuhaltende Qualitätsstandards und das Verfahren für die Änderung.

(5) Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger infor-

miert den mitbedienten Aufgabenträger vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor der Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

(6) Sich auf das Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers auswirkende Änderungen des Verkehrsangebots (Ausweitungen, Reduzierungen, Veränderungen des Fahrplanangebots sowie der Qualitätsstandards) erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das gemäß Abs. 4 schriftlich zu dokumentieren ist. Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Änderungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 mit angemessenem Vorlauf über die für die Kalkulation maßgeblichen Parameter. Fahrplan-km, Betriebskosten, geschätzte Einnahmen und gesetzliche Ausgleichszahlungen, die sich für das Gebiet des Kreises ergeben, sind aufzuzeigen. Eine Partei erteilt das Einvernehmen zu einer von der anderen Partei gewünschten Änderung nach Satz 1 auch in Fällen, in denen die Änderung nicht ihren Planungsgrundsätzen entspricht (Abs. 2 Sätze 1 und 2), wenn die Änderung für sie nicht nachteilig ist und die andere Partei das Risiko der wirtschaftlichen Auswirkungen trägt. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3. Die Parteien können in der schriftlichen Dokumentation nach Abs. 4 weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens festhalten.

(7) Der Kreis bedient sich für die erforderliche Zusammenarbeit mit der Stadt der mindenerforderlichen Verkehrsgesellschaft mbH (mhv). Die mhv ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach diesem Vertrag bevollmächtigt.

## § 3

### Umsetzung der festgelegten Anforderungen an das Verkehrsangebot

Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger macht das in der schriftlichen Dokumentation (§ 2 Abs. 4) festgelegte Verkehrsangebot zum Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags des von ihm betrauten Verkehrsunternehmens. Er überwacht die Einhaltung der Anforderungen durch das Verkehrsunternehmen.

## § 4

### Finanzierung

(1) Soweit der jeweils mitbediente Aufgabenträger ein verkehrliches Interesse an einem Linienverkehr hat, entrichtet er gegenüber dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger gemäß § 23 Abs. 4 GKG NRW und nach Maßgabe der folgenden Absätze eine angemessene Entschädigung in Höhe der durch die Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse entstehenden Kosten.

(2) In dem Schriftstück nach § 2 Abs. 4 wird dokumentiert, wie die Kostenerstattung nach Abs. 1 für den jeweils betroffenen Verkehr berechnet und ggf. fortgeschrieben wird.

(3) Das verkehrliche Interesse des mitbedienten Aufgabenträgers gemäß Abs. 1 besteht in der Regel, wenn eine gebietsübergreifende Linie auch innerhalb des Gebiets des mitbedienten Aufgabenträgers Erschließungsfunktion hat.

(4) Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Entschädigung nach Abs. 1 nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte wider Erwarten im Nachhinein festgestellt werden, dass die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung.

## § 5

### Datenbereitstellung, Datenschutz

(1) Jede Partei stellt der anderen Partei alle Daten zur Verfügung, die diese für ihre Aufgaben im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung benötigt. Dies umfasst insbesondere die Herbeiführung von Entscheidungen in den eigenen Gremien, den Vollzug der öffentlichen Dienstleistungsaufträge gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen, die Abrechnung der Mitfinanzierung gegenüber den kreisangehörigen Ge-

meinden und die Beantragung von staatlichen Mitteln gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen sowie ggf. gegenüber Bund und Europäischer Union. Soweit es sich um vertrauliche Daten handelt, verpflichtet sich die andere Partei zur Verschwiegenheit. Ist eine Offenlegung gegenüber Dritten erforderlich, sind die Dritte auf die Vertraulichkeit hinzuweisen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Parteien können Einzelheiten in einer Datenbereitstellungsvereinbarung regeln.

(2) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinaus gehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

## § 6

### Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger.

(2) Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den mitbedienten Aufgabenträger insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter. Der mitbediente Aufgabenträger ist insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der vom für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen der Sicherstellung der Verkehrsbedienung.

## § 7

### Genehmigung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Parteien beantragen gemeinsam die Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG NRW. Die Parteien weisen nach der Veröffentlichung nach Abs. 2 Satz 1 in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2021 in Kraft, frühestens jedoch gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig tritt die bestehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 22.08.2011, Nr. 34, S.197 ff. und vom 4. Juli 2016, Nr. 27, S. 157 ff.) außer Kraft. Jedoch finden §§ 2-7 der in Satz 2 genannten bestehenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin Anwendung auf Finanzierung und Abstimmung des Verkehrsangebots nach § 1 Abs. 1 lit. a) der vorliegenden Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung ganz oder teilweise jeweils zum Auslaufen der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge ordentlich kündigen. Der Kreis kann die Vereinbarung zudem vollständig ordentlich kündigen zum 30.06.2028 (Harmonisierungszeitpunkt des Linienbündels E im Nahverkehrsplan des Kreises) und anschließend alle zehn Jahre. Die Kündigung ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 jeweils mit einer Frist von drei Jahren zu erklären. Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung zudem teilweise ordentlich kündigen, wenn ein anderer Aufgabenträger für einzelne Verkehre zuständig werden sollte, weil er ein eigenes Verkehrsunternehmen betreibt oder an einem solchen maßgeblich beteiligt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW) und dies die Zuständig-

keit für Verkehre in dieser Vereinbarung verändert; die Kündigung ist binnen drei Monaten zu erklären, nachdem der Rat des anderen Aufgabenträgers die Gründung eines Verkehrsunternehmens oder die maßgebliche Beteiligung daran beschlossen hat, und wird mit Wirkung auf den Termin wirksam, an dem für die betreffenden Verkehre eine der vorliegenden Vereinbarung wirtschaftlich gleichwertige öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem anderen Aufgabenträger wirksam geworden ist. Für die Kündigung gilt in allen Fällen Schriftform. Bei einer nur teilweisen Kündigung endet die Übertragung der Zuständigkeit für die von der Kündigung umfassten Verbindungen im Sinne von § 1 Abs. 2; im Übrigen bleibt die Vereinbarung bestehen. Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde von beiden Parteien anzuzeigen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.“

(4) Soweit auf einer Verkehrsachse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung öffentliche Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen bestehen (**Anlage**), kommen die Regelungen der § 2 bis § 4 erst für die und ab der Anschlussvergabe zur Anwendung.

## § 8

### Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Parteien sichern sich loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bielefeld.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für eine Änderung des Verkehrsangebots nach § 2 oder einer Änderung des Erstattungsbetrags nach § 4 sowie für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(4) Als **Anlage** diesem Vertrag beigefügt und Vertragsbestandteil ist die Liste der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen.

**Anlage:** Bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen

Herford, den 30. September 2021

Für den Kreis  
Jürgen Müller

Bielefeld, den 31. August 2021

Für die Stadt  
Clausen

### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31. August 2021/30. September 2021 zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Herford zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Gleichzeitig tritt die bestehende delegierende öffentliche-

rechtliche Vereinbarung vom 1. April 2016/25. Mai 2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Detmold vom 4. Juli 2016 mit Ausnahme der §§ 2-7 und den Anlagen außer Kraft. Die §§ 2 – 7 sowie die Anlagen dieser Vereinbarung finden weiterhin Anwendung.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. November 2021  
31.01.2.3-006/2021-003

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 276–279

**272 Kommunalaufsicht;  
hier: Vereinbarung zur Zusammenarbeit und  
Sicherstellung des gebietsübergreifenden  
Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen**

der **Stadt Bielefeld,**

– nachfolgend „Stadt“ genannt –,

und

dem **Kreis Lippe,**

– nachfolgend „Kreis“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“

**Präambel**

Die Parteien sind als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Stadt und Kreis sind durch vielfältige geographische, wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um die Anbindung des Umlands an die Stadt zu gewährleisten und den Straßenverkehr zu entlasten, sind gebietsübergreifende Linienerkehre des ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienerkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Stadt und Umland ist ein gemeinsames Ziel der Parteien. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Kreis und Stadt im ÖPNV.

Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des Angebotes auf den gegenständlichen Linien und vereinbaren im Innenverhältnis die anteilige Finanzierung dieser Verkehrsleistungen.

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrags, Aufgabenübertragung**

(1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten Verkehrsachsen die als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ bezeichnete Partei jeweils insgesamt zuständig sein. Für die Linien auf den nachfolgend genannten Verkehrsachsen ist die jeweils andere Partei „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf ihrem Gebiet belegenen Linienabschnitte.

a) Für folgende Verkehrsachsen ist die Stadt für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger und der Kreis mitbedienter Aufgabenträger:

– Sieker – Hillegossen – Gräfinhagen – Stadtgrenze –

Oerlinghausen (aktuell Linie 34)

– Stieghorst– Hillegossen – Ubbedissen – Stadtgrenze – Oerlinghausen (aktuell Linie 38)

– Sennestadt – Dalbke - Stadtgrenze – Lipperreihe - Oerlinghausen (aktuell Linie 39)

– Hillegossen – Gräfinhagen – Stadtgrenze - Oerlinghausen (aktuell Linie 127, Schulverkehr)

– Bielefeld Hauptbahnhof – Jahnplatz – Oldentrup – Dingerdissen – Ubbedissen – Stadtgrenze – Asemissen – Oerlinghausen Bahnhof (aktuell Linie 369)

– Schloss Holte – Oerlinghausen – Leopoldshöhe – Stadtgrenze – Heepen – Schildesche (aktuell Linie 388)

– Lipperreihe – Oerlinghausen – Stadtgrenze – Ubbedissen (aktuell Linie 739)

– Ubbedissen Stadtgrenze – Oerlinghausen – Lipperreihe (aktuell Linie N5B)

b) Für folgende Verkehrsachsen ist der Kreis für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger und die Stadt mitbedienter Aufgabenträger:

– Bielefeld Hauptbahnhof – Jahnplatz – Heepen – Leopoldshöhe – Bad Salzuflen (aktuell Linie 350)

– Bielefeld Hauptbahnhof – Jahnplatz – Heepen – Leopoldshöhe – Asemissen - Oerlinghausen Bahnhof (aktuell Linie 351)

– Bielefeld Heepen – Leopoldshöhe (aktuell Linie N13)

Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen der Linienführung, die den Kern der Vereinbarung nicht betreffen. Dazu gehören einzelne zusätzliche weiterführende Fahrten für die Herstellung von Direktverbindungen.

(2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV außerhalb des schienengebundenen ÖPNV (§ 1 Abs. 3 ÖPNVG NRW) mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit für diese Verkehrsachsen eine Zuständigkeit des mitbedienten Aufgabenträgers besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW auf den für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen und einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW).

(3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere die Befugnisse für

– die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,

– die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,

– die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,

– die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,



- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der jeweils anderen Partei die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt möglich ist. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts durch den für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger auf der fremden Gemarkung des mitbedienten Aufgabenträgers im Innenverhältnis der Parteien der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

(5) Soweit diese Vereinbarung keine Übertragung von Aufgaben und zugehörigen Befugnissen regelt, bleibt der mitbediente Aufgabenträger für sein Gebiet einschließlich der in Abs. 1 genannten Linienabschnitte Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW. Dazu gehören insbesondere die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben (§ 8 ÖPNVG NRW), und die Kompetenz, als Aufgabenträger des ÖPNV außerhalb des SPNV Landesmittel zu empfangen (§§ 11 Abs. 2, 11a, 13, 14 ÖPNVG NRW). Nicht übertragen ist ferner die Befugnis zur Aufstellung allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(6) Solange und soweit die Übernahme nach dieser Vereinbarung wirksam ist, besteht die Verpflichtung des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers verbunden, auf den übernommenen Verkehrsachsen die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der wechselseitigen Abstimmung gemäß § 2 sicherzustellen.

(7) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GKG NRW.

## § 2

### **Zusammenarbeit der Parteien; Informations- und Abstimmungspflichten; Ausgestaltung des Verkehrsangebots**

(1) Das Verkehrsangebot auf den von dieser Vereinbarung erfassten Verkehrsachsen ist von den Parteien bestmöglich abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. Die Parteien nehmen ihre übertragene Aufgabe so wahr und üben ihre Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fortschreibung der Nahverkehrspläne nach § 9 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW, die Festlegung der jeweiligen Anforderungen an das Verkehrsangebot auf Grundlage dieser Vereinbarung, deren Umsetzung in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und ihren Vollzug.

(2) Bei der Gestaltung des Verkehrsangebots sind die jeweils geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den Nahverkehrsplänen der Parteien sowie – insbesondere während des Planungszeitraums eines Nahverkehrsplans – aus weiteren Beschlüssen der Parteien. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das Gebiet des Kreises und für das Gebiet der Stadt, streben die Parteien im Rahmen der Abstimmung nach Abs. 1 und 3 gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.

(3) Zur Koordinierung und Abstimmung ihrer Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV treffen sich die Parteien regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen.

(4) Das Verkehrsangebot auf den von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen wird von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert. Gegenstände der schriftlichen Dokumentation sind Art und Umfang des Verkehrsangebots, einzuhaltende Qualitätsstandards und das Verfahren für die Änderung.

(5) Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor der Verga-

be die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

(6) Sich auf das Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers auswirkende Änderungen des Verkehrsangebots erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das gemäß Abs. 4 schriftlich zu dokumentieren ist. Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Änderungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 mit angemessenem Vorlauf über die für die Kalkulation maßgeblichen Parameter. Eine Partei erteilt das Einvernehmen zu einer von der anderen Partei gewünschten Änderung nach Satz 1 auch in Fällen, in denen die Änderung nicht ihren Planungsgrundsätzen entspricht (Abs. 2 Sätze 1 und 2), wenn die Änderung für sie nicht nachteilig ist und die andere Partei das Risiko der wirtschaftlichen Auswirkungen trägt. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3. Die Parteien können in der schriftlichen Dokumentation nach Abs. 4 weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens festhalten.

(7) Der Kreis bedient sich für die erforderliche Zusammenarbeit mit der Stadt der Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) mbH. Die KVG ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach diesem Vertrag bevollmächtigt.

## § 3

### **Umsetzung der festgelegten Anforderungen an das Verkehrsangebot**

Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger macht das in der schriftlichen Dokumentation (§ 2 Abs. 4) festgelegte Verkehrsangebot zum Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags des von ihm betrauten Verkehrsunternehmens. Er überwacht die Einhaltung der Anforderungen durch das Verkehrsunternehmen.

## § 4

### **Finanzierung**

(1) Soweit der jeweils mitbediente Aufgabenträger ein verkehrliches Interesse an einem Linierverkehr hat, entrichtet er gegenüber dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger gemäß § 23 Abs. 4 GKG NRW und nach Maßgabe der folgenden Absätze eine angemessene Entschädigung in Höhe der durch die Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse entstehenden Kosten.

(2) In dem Schriftstück nach § 2 Abs. 4 wird dokumentiert, wie die Kostenerstattung nach Abs. 1 für den jeweils betroffenen Verkehrs berechnet und ggf. fortgeschrieben wird.

(3) Das verkehrliche Interesse des mitbedienten Aufgabenträgers gemäß Abs. 1 besteht in der Regel, wenn eine gebietsübergreifende Linie auch innerhalb des Gebiets des mitbedienten Aufgabenträgers Erschließungsfunktion hat.

## § 5

### **Datenbereitstellung, Datenschutz**

(1) Jede Partei stellt der anderen Partei alle Daten zur Verfügung, die diese für ihre Aufgaben im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung benötigt. Dies umfasst insbesondere die Herbeiführung von Entscheidungen in den eigenen Gremien, den Vollzug der öffentlichen Dienstleistungsaufträge gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen, die Abrechnung der Mitfinanzierung gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und die Beantragung von staatlichen Mitteln gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen sowie ggf. gegenüber Bund und Europäischer Union. Soweit es sich um vertrauliche Daten handelt, verpflichtet sich die andere Partei zur Verschwiegenheit. Ist eine Offenlegung gegenüber Dritten erforderlich, sind die Dritte auf die Vertraulichkeit hinzuweisen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Parteien können Einzelheiten in einer Datenbereitstellungsvereinbarung regeln.

(2) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hin-

ausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

## § 6

### Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger.

(2) Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den mitbedienten Aufgabenträger insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter. Der mitbediente Aufgabenträger ist insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der vom für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen der Sicherstellung der Verkehrsbedienung.

## § 7

### Genehmigung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Parteien beantragen gemeinsam die Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG NRW. Die Parteien weisen nach der Veröffentlichung nach Abs. 2 Satz 1 in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft, frühestens jedoch gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. § 1 Abs. 6 und § 4 Abs. 1 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge ganz oder teilweise schriftlich gekündigt werden. Bei einer nur teilweisen Kündigung endet die Übertragung der Zuständigkeit für die von der Kündigung umfassten Verkehrsachsen im Sinne von § 1 Abs. 1; im Übrigen bleibt die Vereinbarung bestehen. Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde von beiden Parteien anzuzeigen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Soweit auf einer Verkehrsachse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen (Anlage), kommen die Regelungen der § 2 bis § 4 erst für die und ab der Anschlussvergabe zur Anwendung.

## § 8

### Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Parteien sichern sich loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bielefeld.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für eine Änderung des Ver-

kehrsangebots nach § 2 oder einer Änderung des Erstattungsbetrags nach § 4 sowie für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(4) Als **Anlage** diesem Vertrag beigelegt und Vertragsbestandteil ist die Liste der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsachsen.

**Anlage:** Bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge

Detmold, den 14. Oktober 2021

Für den Kreis  
Dr. Lehmann

Bielefeld, den 20. Oktober 2021

Für die Stadt  
Clausen

## Anlage

### zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

#### Bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge (§§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 4)

Für Verkehre nach § 1 Abs. 1 lit. a):  
Betrachtung (Laufzeit bis zum 31.12.2023)

Für Verkehre nach § 1 Abs. 1 lit. b):  
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag  
(Laufzeit bis zum 6. Januar 2023)

#### Einigung über die wirtschaftlichen Inhalte der schriftlichen Dokumentationen zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

zwischen

der **Stadt Bielefeld**,  
– nachfolgend „Stadt“ genannt –,

und

dem **Kreis Lippe**,  
– nachfolgend „Kreis“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“

#### Präambel

Die Parteien sind als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Zur Sicherstellung einer integrierten Verkehrsbedienung auf den gebietsübergreifenden Linienverkehren des ÖPNV schließen beide Parteien miteinander eine „Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)“. Diese Zweckvereinbarung sieht eine wechselseitige Übertragung

der Zuständigkeit vor und regelt die Zusammenarbeit bei der Sicherstellung und Finanzierung des Angebotes auf den gegenständlichen Linien.

Einzelheiten von Fahrplanangebot, Qualität und Finanzierung werden in gesonderten schriftlichen Dokumentationen festgelegt (§ 2 Abs. 4 und 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung). Die schriftlichen Dokumentationen sind kein Vertragsbestandteil und können während der Laufzeit regelmäßig an die Bedürfnisse der Parteien angepasst werden.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 28.06.2021 beschlossen, dass der Landrat ermächtigt wird, die Zweckvereinbarung abzuschließen. Jedoch steht der Beschluss unter dem Vorbehalt,

*„dass die Finanzierungsvereinbarungen über die Leistungen von moBiel in Lippe sowie die Fahrplanleistungen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge des Kreises Lippe in Bielefeld zum Preis- und Fahrplanstand vom 1. August 2021 gegeneinander aufgerechnet werden und die Ausgleichszahlung von Lippe ab dem 1. Januar 2024 bis zu 130 000,-- € p.a. (Kalkulationsstand 2021) nicht übersteigen werden. Die Kalkulation wird auf der Basis bundesweiter Preisindizes fortgeschrieben.“*

Zur Umsetzung dieses Beschlusses vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Parteien haben sich auf die in den **Anlagen** beigefügten Entwürfe der schriftlichen Dokumentationen geeinigt. Die schriftlichen Dokumentationen werden zu einem späteren Zeitpunkt rechtzeitig vor dem 1. Januar 2024 mit den dann aktuellen Anlagen ausgefertigt und unterzeichnet. Bei den in den Entwürfen entsprechend markierten Stellen findet eine einvernehmliche Ergänzung/Aktualisierung statt. Weitere redaktionelle Änderungen, die nicht die wirtschaftliche Einigung nach Ziff. 2 tangieren, bleiben möglich.
2. Die Entwürfe dokumentieren verbindlich die wirtschaftliche Einigung der Parteien auf die Höhe der wechselseitig geschuldeten Entschädigung für die Sicherstellung der Verkehre auf den grenzüberschreitenden Linien zum Fahrplan- und Preisstand vom 1. August 2021. Die Parteien werden die wechselseitigen Zahlungspflichten gegeneinander aufrechnen. Auf dieser Grundlage und un-

ter Zugrundelegung geschätzter Einnahmen von 935 404 € für die Verkehre in Verantwortung der Stadt und von 496 561 € für die Verkehre in Verantwortung des Kreises Lippe ergibt sich im Ergebnis ein Saldo zugunsten der Stadt von 128 055,-- € p.a. Dieser Betrag kann sich der Höhe nach verändern, wenn sich die Kosten unter Anwendung der vereinbarten Preisindizes verändern und/oder wenn die Einnahmen höher oder niedriger ausfallen als geschätzt.

**Anlagen:** Schriftliche Dokumentationen (2)

Detmold, den 14. Oktober 2021

Für den Kreis  
Dr. Lehmann

Bielefeld, den 20. Oktober 2021

Für die Stadt  
Clausen

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31. August 2021/30. September 2021 zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Herford zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. November 2021  
31.01.2.3-001/2021-001

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298